

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1)

- Umsetzung der Volksinitiative Biodiversität Thurgau
- Umsetzung der erheblich erklärten Motion von Manuel Strupler und Pascal Schmid vom 12. September 2018 „Für einen Denkmalschutz mit Augenmass und besserer Koordination mit den raumplanerischen Zielen“
- Umsetzung eines Zwischenergebnisses des Projektes Geo2020

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

(Vom Regierungsrat freigegeben mit RRB Nr. 303 vom 11. Mai 2021)

Inhalt

1.	Auslöser der Revision	3
1.1.	Umsetzung der Volksinitiative „Biodiversität Thurgau“	3
1.2.	Umsetzung eines Motionsauftrages	5
1.2.1.	Integraler Schutzansatz und Interessenabwägung	6
1.2.2.	Umsetzung der Anliegen der Motionäre	7
1.3.	Teilumsetzung Projekt Geo2020	8
2.	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
2.1.	Auswirkungen der Umsetzung der Volksinitiative	9
2.2.	Auswirkungen der Umsetzung der Motion	9
2.3.	Auswirkungen der Teilumsetzung Projekt Geo2020	10
3.	Finanzielle Auswirkungen	10
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11

1. Auslöser der Revision

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) hat drei Auslöser: Die Umsetzung der Volksinitiative Biodiversität Thurgau, die Erfüllung der erheblich erklärten Motion von Manuel Strupler und Pascal Schmid vom 12. September 2018 „Für einen Denkmalschutz mit Augenmass und besserer Koordination mit den raumplanerischen Zielen“ sowie die gesetzestechnische Umsetzung eines Zwischenergebnisses des Projektes Geo2020. Da die einzelnen Gesetzesänderungen unterschiedlich motiviert sind, werden nachstehend die einzelnen Revisionsbereiche erläutert.

1.1. Umsetzung der Volksinitiative „Biodiversität Thurgau“

Am 31. Oktober 2019 wurde die Volksinitiative „Biodiversität Thurgau“ mit 5'234 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) ist mit dem Begriff Biodiversität zu ergänzen sowie mit den Aufträgen, dass der Kanton Thurgau

- *die biologische Vielfalt (Biodiversität) gezielt und wirkungsvoll fördert,*
- *eine kantonale Biodiversitätsstrategie entwickelt*
- *und zu ihrer Umsetzung jährlich 3 bis 5 Millionen Franken zusätzlich zur Verfügung stellt.“*

Die der Initiative zugrundeliegenden Überlegungen sind auf dem entsprechenden Unterschriftenbogen wie folgt zusammengefasst:

„Biodiversität bedeutet Vielfalt der Arten und Lebensräume, aber auch genetische Vielfalt innerhalb einer Art. Ein gesundes Ökosystem sorgt für Sauerstoff, CO₂-Speicherung in Holz und Moorböden, Bodenfruchtbarkeit, Bestäubung von Nutz- und Wildpflanzen durch Insekten und Regeneration der Kulturlächen. Alle diese Ökosystemleistungen sind nur möglich dank der Biodiversität.

Biodiversität ist die unverzichtbare Grundlage unseres Lebens und Wirtschaftens. In den letzten Jahrzehnten ist die Biodiversität dramatisch zurückgegangen; das Insektensterben zeigt das am deutlichsten. Gemäss einer deutschen Studie nahm die Insektenwelt sogar in Naturschutzgebieten um 75 % ab, wir erleben einen stillen Frühling, weil die Wiesenbrüter grossflächig nicht mehr da sind. Es ist höchste Zeit, die Biodiversität zu fördern.“

Das Anliegen der Initiative war weder im Regierungsrat noch im Grossen Rat grundsätzlich bestritten. Der Regierungsrat hat in seiner umfassenden Stellungnahme vom 4. Februar 2020 zu Händen des Grossen Rates die zitierte Einschätzung der Initianten grundsätzlich bestätigt. Er führte dazu aus, die Biodiversität stehe auch im Thurgau trotz einiger Lichtblicke unvermindert unter Druck. Der Regierungsrat kam daher zum Schluss, die Risiken und Nachteile eines weiteren Biodiversitätsverlusts würden den mit

4/18

der Umsetzung der Initiative ausgelösten Aufwand und die vorgesehenen Zusatzmittel von jährlich drei bis fünf Millionen Franken rechtfertigen.

In den nachfolgenden parlamentarischen Beratungen folgte der Grosse Rat weitgehend dieser Argumentation und stimmte der Volksinitiative an seiner Sitzung vom 17. Juni 2020 mit 88:5 Stimmen zu. Dabei ist von Bedeutung, dass der Rat einen möglichen Gegenvorschlag, der die Untergrenze der jährlichen finanziellen Förderung streichen wollte, mit 80:41 Stimmen ausdrücklich abgelehnt hat (vgl. Protokoll des Grossen Rates Nr. 2 vom 17. Juni 2020).

Mit der vorliegenden Teilrevision (E-TG NHG) wird die Volksinitiative umgesetzt und inhaltlich in das TG NHG überführt (§ 1 Abs. 4, § 3, § 20a und § 21a E-TG NHG). Dabei sind die Vorgaben des Initiativtextes zu erfüllen:

- der Begriff Biodiversität, verstanden als biologische Vielfalt, muss im Gesetz eingeführt werden;
- die Aufträge zur Förderung der Biodiversität und zur Erarbeitung einer Biodiversitätsstrategie sind auf Gesetzesstufe zu verankern;
- es sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, um die im Initiativtext umschriebenen finanziellen Vorgaben sinnvoll umsetzen zu können.

Die Verankerung des Begriffs Biodiversität kann problemlos über die vorgeschlagenen Änderungen von § 1 Abs. 4 und § 3 E-TG NHG erfolgen. Etwas komplexer sind die Formulierungen zur Biodiversitätsstrategie und den finanziellen Rahmenbedingungen (§ 20a und § 21a E-TG NHG). Da für die Umsetzung der Strategie und damit die eigentliche Förderung der Biodiversität gemäss dem Willen der Volksinitiative auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, müssen die entsprechenden Bestimmungen inhaltlich abgestimmt werden.

Ist die Förderung der Biodiversität als Ziel im Gesetz verankert, soll auf der Basis einer grundsätzlichen Strategie ein auf vier Jahre ausgelegter Massnahmenplan festlegen, wie auf das Ziel hingearbeitet werden soll (vgl. § 20a Entwurf). Da es der ausgesprochene Wille der Initiative ist, in diesem Bereich „jährlich 3 bis 5 Millionen Franken zusätzlich“ an Kantonsmitteln zur Verfügung zu stellen, sollen die erforderlichen Gelder über eine zweite Spezialfinanzierung im TG NHG gesichert werden. Schon heute ist aber der grösste Teil der auf das TG NHG gestützten Tätigkeiten des Kantons im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes auch auf die Förderung der Biodiversität ausgerichtet. Es geht dabei um die Sicherung und Pflege von wertvollen Landschaften und Lebensgemeinschaften, um die Lancierung oder Förderung von Projekten, Beitragszahlungen oder Grundlagenarbeit. Finanziert werden sie derzeit über die bestehende Spezialfinanzierung von § 21 TG NHG. Diese laufenden Tätigkeiten sollen weitergeführt, aber wegen des engen Sachzusammenhangs betreffend Organisation und

5/18

Finanzierung mit dem von der Initiative geforderten zusätzlichen Engagement zusammengelegt werden. Sie werden künftig ebenfalls Teil des Massnahmenplans sein.

Der Entwurf schlägt daher eine zweite Spezialfinanzierung für den ganzen Bereich Natur, Landschaft und Biodiversität vor. Um dem Willen der Initiative gerecht zu werden, sind für die Alimentierung der neuen Spezialfinanzierung die bisherigen Aufwendungen in diesem Bereich zu beziffern und zu den geforderten zusätzlichen Mitteln hinzuzuzählen. Daraus ergibt sich der künftige jährliche Finanzbedarf.

Die bisherigen über die aktuelle Spezialfinanzierung abgewickelten Aufwendungen liegen im Bereich Natur und Landschaftsschutz bei netto rund zwei Mio. Franken jährlich (brutto rund vier Mio. Franken Aufwand abzüglich durchschnittlich zwei Millionen Franken Ertrag). Dieser Betrag soll auch weiterhin zur Verfügung stehen. Der Initiativtext verlangt, jährlich zusätzlich drei bis fünf Mio. Franken für die Biodiversität einzusetzen, also durchschnittlich vier Mio. Franken. Zusammen mit den bisherigen zwei Mio. Franken ergibt sich daraus ein Mittelbedarf für die neue Spezialfinanzierung von netto jährlich sechs Mio. Franken.

Bis zur Inkraftsetzung der vorliegenden Revision wird die Zeit für die Grundlagenarbeit genutzt. Mit RRB Nr. 69 vom 26. Januar 2021 wurde der Projektauftrag „Erarbeitung Biodiversitätsstrategie Thurgau“ erteilt. Die Verabschiedung der Strategie durch den Regierungsrat ist für Dezember 2022 vorgesehen. Sie soll in der Folge dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

1.2. Umsetzung eines Motionsauftrages

Mit der Motion von Manuel Strupler und Pascal Schmid vom 12. September 2018 „Für einen Denkmalschutz mit Augenmass und besserer Koordination mit den rauplanerischen Zielen“ beantragten die Motionäre, das TG NHG dahingehend zu ändern,

- dass sich Schutzmassnahmen bei Bauten und Anlagen in der Regel nur auf den Erhalt der äusseren Bausubstanz (Gebäudehülle und tragende Bauteile mit Aussenwirkung) beziehen;
- dass Schutzmassnahmen bei Bauten und Anlagen nur dann auf die innere Bausubstanz (Bauteile mit Innenwirkung), die Raumaufteilung oder die Ausstattung ausgedehnt werden dürfen, wenn diesen ein herausragender kulturhistorischer Wert zukommt und sie mit der Baute oder Anlage eine untrennbare Einheit bilden;
- dass sich Schutzmassnahmen bei Bauten, Bauteilen und Anlagen nur in besonders begründeten Fällen auch auf die Umgebung beziehen;
- dass bestehende Schutzmassnahmen bei geschützten Bauten, Bauteilen und Anlagen im Sinne dieser neuen Bestimmungen überprüft und (im Rahmen einer Güterabwägung, insbesondere mit den rauplanerischen Verdichtungszielen) gelo-

6/18

ckert werden können, dies im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens oder koordiniert mit der bei einem Bauvorhaben notwendigen Bewilligung gemäss § 7 TG NHG.

Die Motion zielt somit darauf ab, die Schutzmassnahmen, d.h. die Anordnungen der Gemeinden bei Bauten und Anlagen zu differenzieren, insbesondere bezüglich des Innern und der Umgebung. Der Vorstoss wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die „*weitreichenden Eingriffe der Denkmalpflege*“ zunehmend mit den raumplanerischen Verdichtungszielen kollidieren würden. „*Integrale Auflagen, die nicht zwischen dem Äusseren und Inneren differenzieren und weit über den ursprünglich beabsichtigten Ortsbildschutz hinausgehen*“, würden die intensive Nutzung der vorhandenen Bauflächen unterlaufen und zugleich die verfassungsmässige Eigentumsgarantie strapazieren. Der Denkmalschutz müsse besser mit der Raumplanung koordiniert werden.

In seiner Beantwortung vom 10. September 2019 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Schutz und die Pflege des kulturgeschichtlichen Erbes seien ebenso eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinden wie die Raumplanung. Da sich die Denkmalqualität eines Objektes aus unterschiedlichen Faktoren ergeben könne, bedürfe es jeweils einer vertieften fachlichen Auseinandersetzung im Einzelfall, um über allfällige Schutzmassnahmen zu entscheiden. Dabei sei immer auch eine Interessenabwägung vorzunehmen. Mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Eigentumsgarantie sei der Regierungsrat bereit, eine massgeschneiderte Gesetzesvorlage im Sinne der Motionäre auszuarbeiten. In der Folge wurde die Motion vom Grossen Rat am 23. Oktober 2019 mit 80:28 Stimmen erheblich erklärt.

1.2.1. Integraler Schutzansatz und Interessenabwägung

Das TG NHG geht vom integralen Schutzansatz aus. Das bedeutet, dass sowohl äussere wie auch innere Elemente und die dazugehörige Umgebung unter Schutz zu stellen sind. Der integrale Schutzansatz schliesst allerdings eine Beschränkung des Schutzzumfanges allein auf Teile der äusseren Gebäudehülle nicht aus, wenn sich dies aufgrund der Beurteilung der kulturgeschichtlichen Bedeutung im Sinne von § 2 TG NHG ergibt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Unterschutzstellung nur von einzelnen Gebäudeteilen nicht zur Beeinträchtigung des Denkmalwerts des gesamten Bauwerks führen darf (BGE 120 Ia 270 E. 4c).

Eine Unterschutzstellung stellt einen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, wofür neben einer gesetzlichen Grundlage ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen und die Verhältnismässigkeit gewahrt sein muss (Art. 36 Bundesverfassung, BV; SR 101). Eigentumsbeschränkungen zum Schutz von Baudenkmalern liegen allgemein im öffentlichen Interesse. Wie weit dieses öffentliche Interesse reicht, insbesondere in welchem Ausmass ein Objekt denkmalpflegerischen Schutz verdient, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, hat eine sachliche,

7/18

auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung zu erfolgen, die den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt.

Im Rahmen der Interessenabwägung sind im Übrigen nicht nur das denkmalpflegerische Interesse und die privaten Interessen der Grundeigentümer zu würdigen und gegeneinander abzuwägen. Vielmehr sind auch die weiteren öffentlichen Interessen einzubeziehen. Dies können namentlich raumplanerische Überlegungen sein, wie die von den Motionären aufgeführte (hochwertige) innere Verdichtung oder die kommunale Siedlungsentwicklung bzw. städtebauliche Interessen wie auch die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 12 Energiegesetz, [EnG, SR 730.0]). Stehen dem denkmalpflegerischen Interesse derart gewichtige anderweitige öffentliche Interessen entgegen, muss dies mit anderen Worten – wie die Motionäre zutreffend ausführen – zwingend beachtet und im Rahmen der Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) entsprechend gewürdigt werden.

1.2.2. Umsetzung der Anliegen der Motionäre

§ 10 Abs. 2 TG NHG umschreibt generell für sämtliche erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 TG NHG, in welcher Form die Schutzmassnahmen, d.h. die Anordnungen der Gemeinden, erfolgen können (z.B. Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, Eingriffsverbote etc.). Diese Bestimmung stellt sodann klar, dass die Anordnungen der Gemeinden stets den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren haben. Wie vorstehend ausgeführt, hat bei Eingriffen in die Eigentumsfreiheit oder in andere durch den Denkmalschutz betroffene Grundrechte wie z.B. die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) gemäss Art. 36 BV nebst der Verhältnismässigkeitsprüfung auch eine Interessenabwägung bezüglich der Frage des überwiegenden öffentlichen Interesses stattzufinden. Wie weit die Anordnungen der Gemeinden gehen, d.h. ob sich der Schutz nebst dem Äusseren auch auf das Innere der Bauten und inwieweit auch auf die Umgebung beziehen soll, ist somit spätestens im Rahmen der Interessenabwägung bzw. der Verhältnismässigkeitsprüfung festzulegen. Dies bedeutet, dass strenggenommen bereits mit den heutigen Gesetzesgrundlagen sowie der thurgauischen und höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu dem Anliegen der Motionäre Rechnung getragen wird.

Damit diesem Umstand im Vollzug besser Nachachtung verschafft wird, soll nun jedoch die Differenzierung der Anordnungen bei Bauten und Anlagen im kantonalen Gesetz ausdrücklich verankert werden. Aus diesem Grund ist für Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG eine besondere Bestimmung zu schaffen. Systematisch ist diese Bestimmung im Nachgang zu § 10 TG NHG einzufügen: § 10 TG NHG regelt in allgemeiner Art die Unterschutzstellung, ein neuer § 10a TG NHG konkretisiert dies für Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung.

1.3. Teilumsetzung Projekt Geo2020

Mit RRB Nr. 264 vom 28. März 2017 beauftragte der Regierungsrat den GIS Verbund Thurgau (GIV) mit der Ausarbeitung eines Berichtes mit Empfehlungen zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Privatwirtschaft als Vorbereitung eines Projektes „Geo2020“. Die Empfehlungen des GIV haben unter anderem zum Ziel, in den Bereichen Rahmen- und Sondernutzungsplanung sowie bei Unterschutzstellungen nach TG NHG digitale Prozesse im Sinne des Prinzips „digital first“ einzuführen und bestehende digitale Prozesse auszubauen. Mit der Steigerung der Datenqualität soll die Rechtssicherheit erhöht werden.

Die Analysen des GIV im Bereich TG NHG ergaben, dass die im ÖREB-Kataster publizierten digitalen Daten von geschützten oder aus dem Schutz entlassenen Natur- und Kulturobjekten in einigen Fällen die rechtliche Realität fehlerhaft abbildeten. Als eine Ursache wurde erkannt, dass in einzelnen Fällen und unter Missachtung der Verfahrensvorschriften die Aufhebung des Schutzes von mittels Rahmennutzungsplan oder Sondernutzungsplan geschützten Einzelobjekten teilweise mit Einzelverfügungen erfolgte (wobei die formelle Nichtigkeit der Verfügung unbemerkt blieb und das betreffende Schutzobjekt aus dem Kataster entfernt wurde). In anderen Fällen führten Einzelverfügungen bei bereits geschützten Objekten zu unzulässigen „doppelten“ Unterschutzstellungen oder zu Widersprüchen gegenüber geltenden Schutzanordnungen (z.B. Schutzpläne). Als Problem wurde in diesem Zusammenhang erkannt, dass bei NHG-Einzelverfügungen vor der Publikation im ÖREB-Kataster keine inhaltliche Kontrolle auf Einhaltung des übergeordneten Rechts durch die kantonalen Fachstellen (Amt für Raumentwicklung und Amt für Denkmalpflege) stattfindet. Nach geltendem Recht ist vor dem Erlass von NHG-Einzelverfügungen, die gestützt auf ein Gesuch eines Eigentümers oder von anderen Berechtigten ergehen, das Amt für Denkmalpflege vorgängig anzuhören (vgl. § 3 Abs. 1 TG NHV).

In der Regel wird von den Gemeinden das Amt für Denkmalpflege auch bei NHG-Einzelverfügungen beigezogen, die von Amtes wegen getroffen werden. Insofern ist bei NHG-Einzelverfügungen bereits heute eine vorgängige inhaltliche Mitwirkung durch die zuständige kantonale Fachstelle gewährleistet. Jedoch findet bei NHG-Einzelverfügungen vor dem Erlass oder vor der Publikation im ÖREB-Kataster mangels eines Genehmigungsverfahrens keine Überprüfung auf Einhaltung der übergeordneten Pläne und Vorschriften (im Sinne einer inhaltlichen Schlusskontrolle) durch die kantonalen Fachstellen statt. Nach heutigem Recht werden digitale Daten von NHG-Einzelverfügungen vor der Publikation im ÖREB-Kataster in der Regel lediglich einer technischen Prüfung durch die katasterführende Stelle (Amt für Geoinformation) gemäss § 29 Abs. 1 der Geoinformationsverordnung (TG GeoIV; RB 211.442) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über Geoinformation (TG GeoIG; RB 211.441) unterzogen. Das Amt für Geoinformation (AGI) kann inhaltliche Stichproben durchführen und im Bedarfsfall Rückfragen beim Amt für Raumentwicklung stellen (vgl. Departement für Bau und Umwelt, Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz, 8. Kapitel, S. 11). Wie die Analysen des GIV

9/18

gezeigt haben, bleiben formelle und materielle Mängel von Einzelverfügungen in diesem Aufnahmeprozess oft unentdeckt. Als Konsequenz der vereinzelt mangelhaften Datenqualität leidet das Vertrauen in die Richtigkeit der im Kataster publizierten digitalen Daten und damit die Rechtssicherheit. Auch wenn dem ÖREB-Kataster nach geltendem Recht grundsätzlich keine Rechtswirkungen zukommt (vgl. § 35 Abs. 3 TG GeoIV), stellt er für Private und Behörden im Alltag ein wichtiges und viel genutztes Informationsorgan dar. Zudem wird die Bedeutung des ÖREB-Katasters im Zuge der Digitalisierung zunehmen, wenn im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vermehrt Inhalte des Katasters für rechtsverbindlich erklärt werden. Vor diesem Hintergrund regte der GIV im Bereich NHG zusammengefasst an, die Einzelverfügungen vor der Publikation im ÖREB-Kataster inhaltlich zu überprüfen, um die Rechtssicherheit der im Kataster publizierten digitalen Daten zu erhöhen.

Mit RRB Nr. 893 vom 6. November 2018 genehmigte der Regierungsrat die Empfehlungen des GIV und beauftragte das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) mit der Umsetzung der vom GIV empfohlenen Massnahmen im Rahmen des Projektes „Geo2020, Phase 1“. Ein Teil der Empfehlungen des GIV betrifft, wie erwähnt, die Verfahren mit Einzelverfügungen nach TG NHG. Da die entsprechenden Gesetzesanpassungen bereits erarbeitet sind, das Projekt „Geo2020, Phase 1“ aber noch nicht abgeschlossen ist und überdies schwerpunktmässig die Digitalisierung der Rahmen- und Sondernutzungsplanung zum Ziel hat, wird dieser Themenblock losgelöst von den übrigen Themenbereichen des Projektes „Geo2020, Phase 1“ behandelt und in die vorliegende Gesetzesrevision aufgenommen.

2. Auswirkungen auf die Gemeinden

2.1. Auswirkungen der Umsetzung der Volksinitiative

Die Umsetzung der Volksinitiative „Biodiversität Thurgau“ hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden, zumal die Umsetzungsmassnahmen primär vom Kanton finanziert werden. Sind sie in die Strategie und die Massnahmen eingebunden, können sie aber von erheblicher fachlicher und finanzieller Unterstützung des Kantons profitieren. Die Zusammenarbeit verschiedener staatlichen Behörden und privater Organisationen wird zu den Erfolgsfaktoren gehören.

2.2. Auswirkungen der Umsetzung der Motion

Wie in Ziff. 1.2.2 ausgeführt, stellt eine Unterschutzstellung einen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Bei der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, hat gemäss der Rechtsprechung eine sachliche, auf wissenschaftliche Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung zu erfolgen. Dies muss umso mehr gelten, als die Gemeinden als Folge der Umsetzung der Motion bei der Unterschutzstellung in verstärkter Masse zwischen dem Schutz des Äusseren und dem Schutz des Gebäudeinnern zu differenzieren und die massgebliche Umgebung zu definieren haben. Es muss daher zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung eine ausreichende Beurteilungsgrundlage vorliegen, um die Schutz-

10/18

würdigkeit des Gebäudes, d.h. der Aussenhülle sowie des Gebäudeinnern, und seiner Umgebung in rechtsgenügender Weise zu begründen und entsprechende Schutzziele festzulegen. Dabei gilt zu beachten, dass die primäre Kompetenz zum Erlass eines Schutzentscheids bei den Gemeinden liegt (§ 10 TG NHG). Ihnen obliegen damit die notwendigen fachlichen Abklärungen, um über die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebäudes hinsichtlich der Aussenhülle, des Gebäudeinnern und des zum Gebäude gehörenden Aussenbereichs befinden und die Schutzziele festlegen zu können. Sodann hat die Gemeinde auch die Frage nach der Verhältnismässigkeit einer Unterschutzstellung zu beurteilen und nachvollziehbar darzulegen. Daraus folgt, dass sich die Anforderungen an die Beurteilungsgrundlagen und die Begründungsdichte eines Unterschutzstellungsentscheides erheblich erhöhen. Die Gemeinden werden in dieser Hinsicht fortan stärker gefordert sein.

2.3. Auswirkungen der Teilumsetzung Projekt Geo2020

Neu werden Entscheide im Sinne von § 10 Abs. 1 TG NHG erst mit der Publikation im ÖREB-Kataster rechtswirksam. Wie bisher haben die Gemeinden der katasterführenden Stelle den unterzeichneten Entscheid und allfällige Beilagen (z.B. Pläne) als Scan zuzustellen. Die Entscheide werden den Beteiligten wie bisher analog zugestellt. In dieser Hinsicht ändert sich für die Gemeinden durch die Gesetzesanpassung zunächst nichts.

In Zukunft könnte der Regierungsrat auf Verordnungsstufe für NHG-Entscheide die elektronische Form vorsehen, entweder als zwingende oder als fakultative Vorschrift. Nach geltendem Recht können Entscheide nur mit der Zustimmung der Beteiligten und über eine anerkannte Zustellplattform elektronisch zugestellt werden (vgl. § 20b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1] in Verbindung mit § 10 der Verordnung des Regierungsrates betreffend die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verwaltungs-, Zivil-, Straf- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren [VeÜ; RB 170.15]). Eine elektronische Zustellung setzt mindestens voraus, dass die Gemeinden über ein elektronisches Postfach verfügen und (anerkannte) elektronische Signaturen übermitteln können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abschätzbar, wann die elektronische Form für NHG-Entscheide eingeführt wird.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Revision hat in erster Linie die von der Initiative explizit vorgesehenen finanziellen Auswirkungen. Mit der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen werden jährlich zusätzlich vier Mio. Franken für die Förderung der Biodiversität zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit dem Geschäftsbericht 2020 aus der Gewinnverwendung eine Einlage in der Höhe von 12 Mio. Franken in den „Fonds für Biodiversität“. Dieser Betrag wird mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes über die Schluss-

11/18

bestimmung in die neue Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität eingelegt.

Der Einsatz von zusätzlichen vier Mio. Franken pro Jahr allein im Biodiversitätsbereich birgt aber auch erhebliche Herausforderungen in den Bereichen Grundlagenarbeit, Projektmanagement und Administration. Da auch die Bundesgelder in aller Regel unregelmässig eintreffen und sich Umsetzungsmassnahmen aus verschiedenen Gründen verzögern können, ist von einem schwankenden Mitteleinsatz auszugehen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Ziele

Abs. 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird die Förderung der biologischen Vielfalt (im Gesetz wird fortan der Begriff Biodiversität verwendet) zum expliziten Ziel des TG NHG, womit das erste Ziel der Initiative, die Verankerung des Begriffs auf Gesetzesstufe, erfüllt ist.

§ 3 Verpflichtung des Gemeinwesens

Bislang war die Verpflichtung des Gemeinwesens so formuliert, dass öffentliche Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Belange des Natur- und Heimatschutzes Rücksicht nehmen müssen. Wird dieser Terminus durch die Formulierung „die Ziele dieses Gesetzes“ ersetzt, muss das Gemeinwesen bei seinem Handeln (z.B. Gestaltung und Bewirtschaftung von öffentlichen Grünflächen) künftig auch die Förderung der Biodiversität im Auge behalten.

§ 10 Geschützte Objekte

Abs. 1^{bis}

Der sachliche Geltungsbereich von § 10 Abs. 1^{bis} E-TG NHG umfasst Entscheide, welche die Sicherung des Schutzes und der Pflege erhaltenswerter Natur- und Kulturobjekte betreffen. Diesbezüglich ändert sich im Vergleich zum heutigen Recht nichts.

Entscheide im Sinne von § 10 Abs. 1^{bis} E-TG NHG sollen neu mit ihrer Aufnahme in den ÖREB-Kataster rechtswirksam werden. Wie bisher werden die digitalen Daten einer technischen Prüfung durch das AGI als katasterführende Stelle unterzogen (§ 29 Abs. 1 TG GeolV). Neu sollen die digitalen Daten auch einer – zumindest in beschränktem Umfang – inhaltlichen Prüfung zugänglich gemacht werden. Da bei NHG-Einzelverfügungen in der Regel eine vorgängige kantonale Mitwirkung durch das Amt für Denkmalpflege stattfindet, beschränkt sich die inhaltliche Prüfung auf offensichtliche Mängel im Endentscheid (insbesondere Verletzung von NHG-Verfahrensvorschriften). Dies entspricht den Empfehlungen des GIV, die Rechtssicherheit der digitalen Daten im

12/18

Kataster zu erhöhen. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt der Regierungsrat in der Verordnung. Im Übrigen gelten betreffend die laufende Aktualisierung des Katasters die Vorschriften in der Geoinformationsgesetzgebung (siehe § 36 TG GeoIV).

Mit der Aufnahme in den Kataster werden die Entscheide rechtswirksam. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Ausnahme vom gesetzlichen Grundsatz, dass Einträge im ÖREB-Kataster keine Rechtswirkungen entfalten (vgl. § 35 Abs. 3 TG GeoIV in Verbindung mit Art. 17 des Bundesgesetzes über Geoinformation [GeoIG; SR 510.62]). Dem ÖREB-Kataster kann gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) zusätzliche Publizitätswirkung zuerkannt werden, indem er für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als Publikationsorgan bestimmt wird. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht, welche die Rechtswirkungen der Publikation regelt (vgl. Art. 2 Abs. 3 ÖREBKV; vgl. Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Teilrevision der ÖREBKV, Erläuternder Bericht vom 10. August 2018, S. 8 f.¹). Mit der Einführung von § 10 Abs. 1^{bis} E-TG NHG wird der ÖREB-Kataster in Bezug auf Entscheide nach Absatz 1 als kantonales Publikationsorgan erklärt mit der Rechtsfolge, dass diese Entscheide erst mit der Publikation im Kataster rechtswirksam werden.

§ 10a Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen

Der neue § 10a nimmt das Anliegen der Motionäre auf, dass bei der Unterschützstellung von Bauten oder Anlagen der Schutzzumfang bezüglich dem Innern und dem Äusseren genau und differenziert zu definieren ist und verankert diesen Grundsatz ausdrücklich im Gesetz. Die Differenzierung des Schutzzumfanges erfolgt im Rahmen der Abklärung der Schutzwürdigkeit und ist im Anschluss der in Art. 36 BV sowie § 10 Abs. 2 TG NHG vorgeschriebenen Interessenabwägung bzw. Verhältnismässigkeitsprüfung zu unterziehen.

Abs. 1 Ziff. 1

§ 10a Abs. 1 Ziff. 1 erster Satzteil hält fest, dass sich die Anordnungen in erster Linie auf den Erhalt der äusseren Bausubstanz und die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung beziehen.

„äussere Bausubstanz“ und „tragende Bauteile mit Aussenwirkung“:

Bei der „äusseren Bausubstanz“ handelt es sich um die Fassade (inklusive deren Materialisierung und Gliederung durch Türen, Fenster etc.) sowie das Dach (Materialisierung, Form und Dachaufbauten etc.).

¹ https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6018/61/cons_1/doc_2/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6018-61-cons_1-doc_2-de-pdf-a.pdf

13/18

Dem Zusammenspiel von Fassaden und Innenraum ist Rechnung zu tragen. Nebst der „äusseren Bausubstanz“ sind daher auch gewisse innere Elemente, namentlich die „tragenden Bauteile mit Aussenwirkung“ zu berücksichtigen. Bei den „tragenden Bauteilen mit Aussenwirkung“ handelt es sich z.B. um Pfeiler und Wände im Innern, die sich im Äusseren widerspiegeln (vgl. nachfolgendes Beispiel „Café Odeon, Zürich“, in: *Innere Werte, Historische Ausstattungen im Denkmal, Denkmalpflege im Thurgau Nr. 20, 2018, S. 42 f.*).

Beispiel: Café Odeon, Zürich



„Umgebungsschutz“:

Der zweite Satzteil des neuen § 10a Abs. 1 Ziff. 1 schliesst die massgebende Umgebung grundsätzlich in den Schutzzumfang bei einer Unterschutzstellung mit ein. Jedes Denkmal steht in einem räumlichen Kontext. Denkmal und Umgebung bilden eine räumliche Einheit und stehen miteinander in Wechselwirkung. Die Umgebung gehört deshalb grundsätzlich zum Denkmal. Der wirksame Schutz eines Bauwerks ist undenkbar ohne gleichzeitigen Schutz seiner Umgebung (BGE 109 Ia 185, S. 187). Es ist daher im Einzelfall bei Erlass von Schutzanordnungen zu prüfen, ob und in welchem Mass ein Schutz der Umgebung für die Erhaltung des kulturhistorischen Wertes eines Objekts notwendig ist. Eine allfällige Massnahme zum Schutz der Umgebung richtet sich jedoch, wie jede andere Schutzmassnahme, nicht einzig nach der denkmalpflegerischen Beurteilung, sondern untersteht auch der Prüfung, ob eine solche ein überwiegendes öffentliches Interesse begründet und verhältnismässig ist (Art. 36 BV).

Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass der Schutz nur die „massgebliche“ Umgebung erfasst, d.h. jenen Umgebungsbereich, der zum Wert des Denkmals beiträgt und für die Wirkung des Denkmals erforderlich ist (z.B. ortsbauliche Bezüge zu anderen bedeutenden Objekten des Orts, freie Blickachsen bei besonders wertvollen Objekten wie z.B. das Schloss Frauenfeld).

Bei herkömmlichen Schutzobjekten (Einzelbauten) beschränkt sich der Umgebungsschutz in der Regel auf die unmittelbare Umgebung und zeitigt kaum Auswirkungen über die betroffene Parzelle hinaus. Unter Umständen ist bei besonders bedeutenden Objekten – analog wie beim Schutz von Ortsbildern – die Umgebung mit raumplanerischen Massnahmen (z.B. Erlass einer entsprechenden Schutzzone bzw. Freihaltezone) zu sichern.

14/18

Abs. 1 Ziff. 2

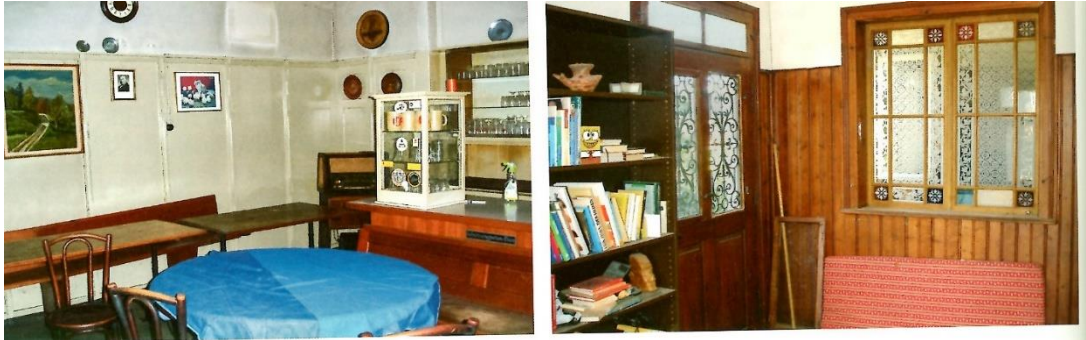
§10a Abs. 1 Ziff. 2 hält fest, dass sich die Anordnungen der Gemeinden auch auf die weitere innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung beziehen können, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind und mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden. Besondere Umstände können einen gegenüber dem Schutz im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 1 erweiterten Schutz des Gebäudeinnern rechtfertigen. Für den Eigentümer wirkt sich allerdings der Schutz des Gebäudeinnern regelmässig schwerwiegender auf die Nutzungsmöglichkeiten eines Objektes aus als der Schutz lediglich der äusseren Bauteile. Aus Sicht der Verhältnismässigkeit sind höhere Anforderungen bezüglich des Schutzzumfanges im Innern angezeigt. Eine Unterschützstellung der inneren Bausubstanz, der Ausstattungen sowie der Raumaufteilung ist daher nur bei einem überragenden öffentlichen Interesse am Erhalt des kulturellen Erbes zu begründen (Entscheid des Verwaltungsgerichtes VG.2018.124/E vom 11. September 2019, E. 4.2).

Die herausragende Bedeutung zeigt sich – nebst der zeitlichen Dimension (Alter) und dem räumlichen Bedeutungszusammenhang (national, regional, lokal) – insbesondere in den mit dem Objekt verbundenen kulturhistorischen sachlichen Bedingungskriterien. Dazu gehören beispielsweise die in der vorhandenen Materie wie auch in den Zeitschichten sicht- und nachweisbaren Einflussfaktoren (wie wirtschaftlich, gesellschaftlich), bestimmte Arten von Ausdrucksformen (architektonisch, künstlerisch) oder bestimmte Fähigkeiten (handwerklich). Sachliche Bedingungskriterien können jedoch auch immaterieller Natur sein, wie die Zuweisung eines biographischen (Goethe übernachtete im Goldenen Kreuz in Frauenfeld) oder eines heimatkundlichen Wertes. Mit dem Schutz des Innern soll ein herausragendes Zeugnis des baulichen (nationalen, regionalen oder lokalen) Erbes des Kantons Thurgau erhalten werden. Diese Wertung ergibt sich aus dem Nachweis der vorhandenen originalen Substanz (sofern diese massgeblich ist) sowie aus dem wissenschaftlichen Beweis der kulturhistorischen Bedeutung.

Das Vorhandensein einer herausragenden kulturhistorischen Bedeutung des Innern verneinte beispielsweise das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau bezüglich der Alten Mühle in Horn. So werde nicht dargestellt, dass es sich im Innern um ein seltenes Beispiel einer intakten Gaststätte handeln soll, und zudem sei offensichtlich bereits ein wesentlicher Teil des wertvollen Interieurs entfernt und verkauft worden. Im Ergebnis entschied das Verwaltungsgericht, dass einzig die Gebäudehülle in den Schutzplan aufzunehmen sei (VG.2015/178E und 179/E vom 7. September 2016 [TVR 2016 Nr. 9], vgl. nachfolgendes Beispiel „Alte Mühle, Horn“, in: Innere Werte, a.a.O., S. 49 f.).

15/18

Beispiel: Alte Mühle, Horn



Der Schutz des Gebäudeinnern ist sodann nur dann gerechtfertigt, wenn dieses mit der äusseren Bausubstanz samt tragender Bauteile eine untrennbare Einheit bildet, d.h. eine Veränderung des Gebäudeinnern die Einheit des Gebäudes weitgehend zerstören würde. Zu nennen sind an dieser Stelle etwa eine in einem historischen Bauernhaus enthaltene traditionelle Bauernstube mit der typischen Raumhülle aus Holz, dem Ofen und den eingebauten Stubenmöbeln (z.B. Buffet), die zu einem harmonischen Ganzen zusammengewachsen sind. Bei der Beurteilung der Frage, wann die äusseren und die inneren Strukturen eine untrennbare Einheit bilden, ist jedoch nicht zwangsläufig nur auf den „Originalzustand“ des Gebäudeinnern zur Entstehungszeit einer Bauteile abzustellen. Vielmehr geht es darum, die Spuren der Geschichte (Zeitschichten) zu bewahren, was unter Umständen auch erfolgte kulturhistorisch relevante Umnutzungen und Veränderungen erfassen kann.

Mit Bezug auf den Begriff der Ausstattungen ist klarzustellen, dass darunter in der Regel nur die festen Ausstattungen wie Einbauschränke, Kachelöfen, Fresken, Holzarbeiten, Tapeten, Buntglasfenster etc. und nur in besonderen Ausnahmefällen auch die mobilen Ausstattungen wie Einrichtungsgegenstände, Möbel oder Skulpturen etc. fallen (z.B. Schloss Eugensberg, Salenstein, wo die Einrichtungsgegenstände mit dem Denkmal eine untrennbare Einheit bilden).

Im Folgenden ist ein Beispiel für den herausragenden kulturhistorischen Wert eines Innenraumes im Art-Deco Stil (Boden, Wände/Fenster, Decken und eingebaute Ausstattungen) aufgeführt (vgl. nachfolgendes Beispiel „Zum Buechberg, Sulgen“, in: Innere Werte, S. 83 ff.).

16/18

Beispiel: Wohnhaus „Zum Buechberg“, Sulgen



§ 20a Biodiversitätsstrategie und Massnahmenplan Biodiversität

Wie unter Ziff. 1.1. dargelegt, werden die vom Regierungsrat festzulegende Strategie und der zugehörige Massnahmenplan die wichtigsten Grundlagen des Vollzugs der aus der Initiative resultierenden Gesetzesbestimmungen bilden. Das Gesetz verpflichtet den Regierungsrat, seine Strategie und die Massnahmen regelmässig auf der Basis einer Wirkungskontrolle zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Entscheidungshoheit liegt zwar beim Regierungsrat; Strategie und Massnahmenplan werden aber mindestens alle vier Jahre mit dem Grossen Rat zu diskutieren sein (vgl. Abs. 3).

§ 21 Spezialfinanzierung Denkmalpflege und Archäologie

Als Folge der Aufteilung in zwei Spezialfinanzierungen muss der Geltungsbereich der bisherigen Bestimmung auf die Bereiche Denkmalpflege und Archäologie eingeschränkt werden. Das führt zur Anpassung des Titels und von Abs. 1.

§ 21a Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität

Mit der vorliegenden Bestimmung wird sichergestellt, dass jährlich zusätzlich vier Mio. Franken für die Förderung der Biodiversität zur Verfügung stehen. Technisch wird dies über eine Spezialfinanzierung abgewickelt. Faktisch wird für die Umsetzung der Massnahmen ein „Topf“ zur Verfügung gestellt, aus dem die erforderlichen Mittel entnommen werden können. Das Gesetz verpflichtet den Kanton, der Spezialfinanzierung jährlich mit dem Budget die erforderlichen sechs Mio. Franken (vgl. Ziff. 1.1) als gebundene Ausgabe zuzuweisen. Der Einsatz der Mittel wird weitgehend an den Massnahmenplan Biodiversität geknüpft. Gemäss dem ausdrücklichen Wortlaut von Abs. 1 können aber alle Aufgaben nach den § 17 bis § 20a über die Spezialfinanzierung abgewickelt werden.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl Aufwand als auch Ertrag jährlichen Schwankungen unterliegen werden. Deshalb wird mit Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, ab einem Bestand von 24 Mio. Franken auf die jährliche Zuweisung zu verzichten. Fällt der Bestand aber unter 12 Mio. Franken, wird die Zuweisung wieder zur Pflicht. Damit wird sichergestellt, dass die Verpflichtungen über zwei Jahre eingehalten werden können.

17/18

Sollte sich aus besonderen Gründen ein erhöhter Finanzbedarf ergeben, kann der Grosse Rat gemäss Abs. 6 zusätzliche Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen. Solche „Sondereinlagen“ unterstehen aber den üblichen kreditrechtlichen Zuständigkeiten (über eine Mio. Franken fakultatives Referendum, über drei Mio. Franken obligatorische Volksabstimmung).

Es ist davon auszugehen, dass ein effektiver und effizienter Vollzug des Gesetzes im Bereich Biodiversität auch erhebliche Personalressourcen erfordern wird. Derzeit wird von mehreren zusätzlichen Planstellen ausgegangen; der genaue Bedarf wird sich aber im Rahmen der laufenden Arbeiten an der Strategie und am Massnahmenplan konkretisieren. Abs. 2 stellt klar, dass die entsprechenden Kosten der Spezialfinanzierung belastet werden und damit Teil der zusätzlichen Mittel sein werden.

Über die Verwendung der Mittel und damit auch über die Personalressourcen entscheidet grundsätzlich der Regierungsrat (Abs. 7). Diesbezüglich wurde der Wortlaut von § 21 Abs. 4 übernommen. In der Praxis wird der Regierungsrat insbesondere im Rahmen der Massnahmenplanung die Mittel einzelnen Projekten und Bereichen zuweisen und die Verfügungsmacht über die so freigegebenen Mittel in die Hand der mit dem Vollzug betrauten Fachstellen legen. So werden Massnahmenplanung und Finanzierung aufeinander abgestimmt.

§ 27b Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen gemäss § 10a

Abs. 1

Die meisten Gemeinden wählen für die formelle Unterschutzstellung den Weg über Schutzpläne, d.h. Sondernutzungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700). Bis anhin enthielten diese Pläne sowie die dazugehörigen Schutz- und Pflegevorschriften allerdings kaum konkrete Aussagen über den Schutzzumfang. Erst wenn Eigentümerinnen und Eigentümer an einem geschützten Objekt bauliche Änderungen vornehmen wollen, werden die Schutzmassnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Eingriffsbewilligung nach § 7 TG NHG – abgestimmt auf das Bauvorhaben – konkretisiert. Einzelne Gemeinden wie Frauenfeld oder Kreuzlingen sichern den Schutz von erhaltenswerten Objekten über Einzelentscheide. Im Rahmen dieser Entscheide wird der Schutzzumfang in der Regel differenzierter festgelegt, aber auch hier erfolgt die Konkretisierung des Schutzzumfanges oftmals erst im Zuge einer Eingriffsbewilligung. Wollen Eigentümerinnen oder Eigentümer unabhängig von bevorstehenden baulichen Massnahmen wissen, welche konkreten Einschränkungen für das geschützte Haus gelten, besteht Anspruch auf Erlass einer konkreten Schutzanordnung der Gemeinde. Das Gesetz räumt der Gemeinde für den Erlass des entsprechenden Entscheides eine Frist von einem Jahr ein (vgl. § 13 TG NHG). Ein solches Verfahren kann auch mit einem Gestaltungsplanverfahren zeitlich und inhaltlich koordiniert werden. Gleiches gilt im Übrigen auch, wenn die Gemeinde eine Anpassung des Schutzplanes vornehmen will. Auch ein solches Verfahren kann ohne weiteres mit dem Gestaltungsplanverfahren zeitlich und inhaltlich koordiniert werden.

18/18

Aus diesen Ausführungen folgt, dass dem Anliegen der Motionäre (bestehende Schutzmassnahmen sollen bei geschützten Bauten, Bauteilen und Anlagen im Sinne der neuen Bestimmungen überprüft und gelockert werden können) bereits mit den heutigen Bestimmungen hinreichend Rechnung getragen ist. Der neue § 27b Abs. 1 dient in diesem Sinne jedoch der Klarstellung und hat somit nur deklaratorischen Charakter.

Abs. 2

Für den Fall, dass rechtskräftige NHG-Einzelverfügungen, die vor dem Erlass von § 10a in Kraft traten, aus Versehen nicht in den ÖREB-Kataster aufgenommen wurden, ist die Aufnahme in den Kataster im Rahmen der in § 27b Abs. 1 vorgeschriebenen Überprüfung und Konkretisierung nachzuholen. Auf die Rechtswirksamkeit dieser Anordnungen hat die fehlende Publikation keine Auswirkung.

§ 27c Übertrag Spezialfinanzierungen

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für die unter Ziffer 3 dargelegte „Umbuchung“.